

Dokumentation der Erfassung und Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen nach § 8 Absatz 3 GewAbfV sowie § 9 Absatz 6 GewAbfV

Ausfüllanleitung für die Dokumentationsvorlage (Stand März 2021)

Dieses Informationsblatt enthält Hinweise, wie die Dokumentation nach Gewerbeabfallverordnung zu erfolgen hat. Es wird erläutert, wie die Vorlage der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz auszufüllen ist und welche Nachweise dafür vorzulegen sind. Die Dokumentationsvorlage ist abrufbar unter www.berlin.de/gewerbeabfallverordnung.

Allgemeines

- Erzeuger und Besitzer von Bauabfällen sind verpflichtet bestimmte Bauabfälle (z.B. Beton, Ziegel, Holz, Gips, Metalle) sortenrein zu erfassen und vorrangig einer Wiederverwendung oder einem Recycling zuzuführen.
- Gemischter Bauschutt (AVV 170107) und gemischte Baustellenabfälle (AVV 170904) dürfen nur noch in **begründeten Ausnahmefällen** anfallen.
- Betreiber von Containerdiensten und Entsorgungsanlagen sind verpflichtet erforderliche Nachweise auszustellen.
- Weitere Informationen enthält die [Mitteilung 34](#) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall.

Erläuterungen zu Blatt 1: Angaben zur Baumaßnahme

- Die Erfassung und Entsorgung von Bauabfällen muss seit August 2017 für jede Baustelle dokumentiert werden, auf der mehr als 10 m³ Bauabfall anfallen.
- Fallen weniger als 10 m³ Bauabfall an, genügt eine kurze Beschreibung der Art und Menge der geringfügig anfallenden Abfälle. Nachweise sind nicht erforderlich. Bodenaushub und Steine (AVV 1705) sowie gefährliche Abfälle müssen **nicht** in das Aufkommen eingerechnet werden.

Feststellung der Dokumentationspflicht

	bitte ankreuzen	
Bei der Baumaßnahme fallen 10 m ³ Bauabfall oder mehr an.*	<input type="checkbox"/>	Wenn zutreffend: Das Aufkommen und der Verbleib der Bauabfälle ist zu dokumentieren. Bitte machen Sie Angaben auf den nachfolgenden Seiten
Bei der Baumaßnahme fallen weniger als 10 m ³ Bauabfall an.*	<input type="checkbox"/>	Wenn zutreffend: Für die Baumaßnahme besteht <u>keine</u> Dokumentationspflicht. Bitte beschreiben Sie unten kurz welche Abfallfraktionen in welche angefallen sind. Nachweise sind nicht erforderlich. Die nachfolgenden Seiten müssen <u>nicht</u> ausgefüllt werden.
* Die Fraktionen AVV 1705 (Bodenaushub, Sand und Steine) sind nicht zu berücksichtigen, da diese Abfälle nicht über die GewAbfV erfasst werden.		Beschreibung der geringfügig angefallenen Abfälle.

Erläuterungen zu Blatt 2: getrennte Erfassung - Anfall und Entsorgung

- Zu dokumentieren sind die Mengen der sortenrein erfassten Fraktionen und deren Verbleib.
- Für den Verbleib ist es nicht ausreichend nur die Entsorgungsanlage zu benennen. Der Entsorger muss die Art der Entsorgung bestätigen (z.B. Recycling).
- Die Liste ist abschließend. Nachweise für weitere Bauabfälle sind nicht vorzulegen. Bodenaushub und gefährliche Abfälle sind nach Gewerbeabfallverordnung **nicht** dokumentationspflichtig.
- Zertifikate, die belegen, dass es sich bei der Entsorgungsanlage um einen Entsorgungsfachbetrieb handelt, sind **nicht** einzureichen.

Bitte beachten Sie die Hinweise, welche Informationen die Nachweise enthalten müssen!
Wiege- und Übernahmescheine sind nicht ausreichend!

Berliner Allee 125 12345 Berlin		vom	01.08.2017	bis	31.03.2019
Baumaßnahme					
Entsorgung der getrennt erfassten Fraktionen mit dem Vorrang der Wiederverwendung oder dem Recycling ¹ <i>- Nachweis des Verbleibs erforderlich! -</i>					
Setrennt zu sammelnde Fraktionen nach § 8 GewAbfV		Vorbereitung zur Wiederverwendung	Recycling	sonstige Verwertung (energetisch/ Verfüllung)	Name und Adresse der Entsorgungsanlage
Abfallschlüsselnummer nach AVV		[t]	[t]	[t]	bitte angeben
170101	Beton		50,5		Müller-Baustoffe, Beispielstraße 12, 12345 Berlin
170102	Ziegel				
170103	Fliesen und Keramik				
170201	Holz Qualität A1				
170201	Holz Qualität A2			7,0	Holzverwertung Schmidt, Beispielstraße 85, 12345 Berlin
170201	Holz Qualität A3				
170202	Glas				
170203	Kunststoff		0,7		Recycling Schulze, Beispielstraße 65, 12345 Berlin

Welche Angaben müssen die Nachweise zum Verbleib der getrennt erfassten Fraktionen enthalten?

- Masse der Abfälle
- Namen desjenigen, der die Abfälle übernimmt (= Name und Anschrift Containerdienst und/oder Entsorgungsanlage)
- **Art der Entsorgung: Wiederverwendung oder Recycling oder sonstige Verwertung oder Beseitigung**
→ diese Informationen enthalten die gängigen Wiege- und Übernahmescheine nicht!
- Bitte reichen Sie nicht eine Vielzahl von Wiegescheinen ein, sondern lassen Sie sich die Übernahme der **Gesamtmenge** von dem Entsorger bestätigen. Auf dieser Bestätigung kann auch die Art der Entsorgung angegeben werden
→ So ist für jede getrennt erfasste Abfallfraktion nur ein Beleg erforderlich!

Erläuterungen zu Blatt 3: Gemische - Zusammensetzung und Begründung der gemischten Erfassung

- Die Zusammensetzung der Abfallgemische ist anzugeben. Dies ist durch mind. 1 Lichtbild zu belegen. Es ist nicht erforderlich jeden einzelnen Container zu beschreiben.
- Ausgehend von der Zusammensetzung, ist für jeden Baustoff einzeln zu begründen, warum die Erfassung des Baustoffes nicht getrennt erfolgte.

Blatt 3: Gemische - Zusammensetzung und Begründung der gemischten Erfassung
 Gemische dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen anfallen! Beschreiben Sie die Zusammensetzung der Gemische und begründen Sie ausführlich, warum die getrennte Erfassung der Baustoffe nicht möglich ist.

Berliner Allee 125 12345 Berlin		vom	01.08.2017	bis	31.03.2019
Baumaßnahme					
Gemischte Fraktionen nach § 9 GewAbfV		Gemisch NICHT angefallen	Zusammensetzung des Gemisches		Warum ist das Gemisch angefallen?
Abfallschlüsselnummer nach AVV		ankreuzen	Welche Baumaterialien wurden in dem Gemisch erfasst? <i>- Die Zusammensetzung ist über ein Lichtbild zu belegen! -</i>		Warum war es technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar die einzelnen Baustoffe getrennt zu erfassen? <i>- Begründen Sie ausführlich für jeden einzelnen Baustoff! -</i>
170107	Gemisch aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik		Mauerziegel mit Anhaftungen von Putz, Beton des Fußbodens mit Ausgleichsmasse, Fliesen und Sanitärkeramiken		Es gibt keine technische Möglichkeit Anhaftungen wie Putz, Mörtel, Fugen oder Ausgleichsmasse auf der Baustelle zu trennen.
170904	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle, die überwiegend Kunststoffe, Metalle oder Holz enthalten		Holzreste, Kunststoffrohre, Farbelmer, Tapetenreste		die hier erfassten Materialien sind nur in geringer Menge angefallen, daher war eine Trennung wirtschaftlich nicht zumutbar; sämtliche mineralische Baustoffe wurden getrennt erfasst oder über die AVV 170107 entsorgt
150106	gemischte Verpackungen (die nicht dem Verpackungsgesetz unterliegen und daher keinem Rücknahmesystem zugeführt werden)	x			

Erläuterungen zu Blatt 4: Gemische - Anfall und Entsorgung

- Kann der Anfall von Gemischen nicht vermieden werden, gilt für die Entsorgung:
 AVV 170107 (gemischter Bauschutt) muss einer **Aufbereitungsanlage** zugeführt werden.
 AVV 170904 (Baumischabfall) und 150106 (gemischte Verpackungen) müssen einer **Vorbehandlungsanlage** zugeführt werden.
 Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Zuführung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Dies ist zu begründen!
- Für die getrennte Sammlung sind **ein Drittel höhere Kosten** – im Vergleich zur gemischten Sammlung – **wirtschaftlich zumutbar**. Höhere Kosten erfordern eine Entscheidung im Einzelfall, ob die Kosten wirtschaftlich zumutbar sind.
- Eine Anlage ist dann eine Aufbereitungsanlage, wenn dort definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden.

- Eine Anlage ist dann eine Vorbehandlungsanlage, wenn die technischen Mindestanforderungen der GewAbfV erfüllt und eine jährliche Sortierquote von 85 % erreicht werden. Unter www.berlin.de/gewerbeabfallverordnung können die in Berlin und Brandenburg anerkannten Vorbehandlungsanlagen eingesehen werden. Die Listen werden laufend aktualisiert.
- Vor der Zuführung der Abfälle ist zu prüfen, ob die Anlage die jeweiligen Anforderungen erfüllt.
- Die Entsorgungsanlagen sind verpflichtet in Textform zu bestätigen, dass die Anlage die jeweiligen Anforderungen erfüllt.

Blatt 4: Gemische - Anfall und Entsorgung

Ein Abweichen von der Pflicht der Zuführung zur Vorbehandlung oder Aufbereitung von Gemischen ist zu begründen. Bitte nutzen Sie ⇒ Blatt 5!

Erfolgt die Abgabe der Nachweise über den Verbleib elektronisch, so sind die Nachweise mit

Berliner Allee 125 12845 Berlin	vom	01.08.2017	bis	31.08.2017
Baumaßnahme				

Bitte beachten Sie die Hinweise, welche Informationen die Nachweise enthalten müssen! Wiege- und Übernahmescheine sind nicht ausreichend!

		Zuführung Behandlungsanlage			Ausnahmetatbestand: keine Zuführung in Aufbereitungs- oder Vorbehandlungsanlage			
		- Nachweis des Verbleibs erforderlich! -			- ausführliche Begründung über Blatt 5 erforderlich! -			
		Spalte	G	H	I	J	K	
Gemischte Fraktionen nach § 9 GewAbfV		Gemisch NICHT angefallen	Masse ¹	Aufbereitungsanlage ²	Vorbehandlungsanlage ^{3,4}	Name und Anschrift der Behandlungsanlage	technisch nicht möglich	wirtschaftlich nicht zumutbar
Abfallschlüsselnummer nach AVV		ankreuzen	[t]	[t]	[t]	bitte angeben	ankreuzen	ankreuzen
170107	Gemisch aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik		17,0		-		x	
170904	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle, die überwiegend Kunststoffe, Metalle oder Holz enthalten		5,0	-	5,0	Sortiermann und Söhne Beispielstraße 13 12345 Berlin		
150106	gemischte Verpackungen (die nicht dem Verpackungsgesetz unterliegen und daher keinem Rücknahmesystem zugeführt werden)		0,5	-	0,5	ABC Recycling Beispielstraße 75 12345 Berlin		

Begründung auf Blatt 5 erforderlich!

Welche Angaben müssen die Nachweise zum Verbleib der Gemische enthalten?

- Masse der Abfälle
- Namen desjenigen, der die Abfälle übernimmt (= Name und Anschrift Containerdienst und/oder Entsorgungsanlage)
- Bestätigung, dass es sich bei der Entsorgung von 170107 um eine Aufbereitungsanlage handelt.
- Bestätigung, dass es sich bei der Entsorgung von 170904 und 150106 um eine Vorbehandlungsanlage handelt – nur sofern die Anlagen nicht unter berlin.de/gewerbeabfallverordnung gelistet und durch die zuständige Behörde als Vorbehandlungsanlage anerkannt ist.
- Bitte reichen Sie nicht eine Vielzahl von Wiegescheinen ein, sondern lassen Sie sich die Übernahme der **Gesamtmenge** von dem Entsorger bestätigen. Auf dieser Bestätigung kann auch die Art der Anlage angegeben werden.
→ So ist für jedes Abfallgemisch nur ein Beleg erforderlich!

Erläuterungen zu Blatt 5: Gemische - Ausnahme von der Vorbehandlungspflicht

- Es ist zu begründen, warum es technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, das Gemisch einer Aufbereitungs- bzw. Vorbehandlungsanlage zuzuführen.
- Für die Zuführung von Gemischen in eine Aufbereitungs- oder Vorbehandlungsanlage sind **Mehrkosten von 50 %** – im Vergleich zu einer Entsorgung außerhalb einer Behandlungsanlage – **wirtschaftlich zumutbar**. Höhere Kosten erfordern eine Entscheidung im Einzelfall, ob die Kosten wirtschaftlich zumutbar sind.
- Der Nachweis des Verbleibs muss den gleichen Anforderungen genügen, wie bei den getrennt erfassten Abfällen. Bitte beachten Sie die Hinweise im roten Infokasten auf der ersten Seite.

Blatt 5: Gemische - Ausnahme von der Vorbehandlungspflicht

Die Begründung muss für alle Gemische erfolgen, die in Blatt 4 in Spalte J oder K gekennzeichnet worden sind!
Erfolgt die Abgabe der Belege elektronisch, so sind die Dokumente mit "Anlage_5_170107" etc. zu benennen.

Berliner Allee 125 12345 Berlin	vom	01.08.2017	bis	31.03.2019
---------------------------------	-----	------------	-----	------------

Baumaßnahme

Schlüsselnummer nach AVV	Warum wird das Gemisch keiner Aufbereitungs- bzw. Vorbehandlungsanlage zugeführt? <i>Bitte fügen Sie entsprechend Belege bei (z.B. Lichtbilder vom Abfallgemisch, Angebote, Kostenbetrachtungen, Ablehnung der Annahme).</i>	Wie wurde das Gemisch entsorgt? <i>- Nachweis des Verbleibs erforderlich! -</i>		
		sonstige Verwertung (energ. oder Verfüllung)	Beseitigung	Name und Anschrift der Behandlungsanlage
		[t]	[t]	bitte angeben
170107	Aufgrund der Materialvielfalt (Leichtbeton, Putz, Hohlziegel) und den Anhaftungen ist das Gemisch nicht recyclingfähig. Eine technische Sortierung ist nicht möglich. Die Deklarationsanalyse stuft das Gemisch als Z 2 nach LAGA ein. Die Zusammensetzung ist dem beigefügten Lichtbild zu entnehmen.	17,0		Gruben Heintzig Beispielstraße 50 12345 Berlin

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Senatsumweltverwaltung unter zero-waste@senumvk.berlin.de.